

RICHTLINIE ZUR VERMEIDUNG, FESTSTELLUNG UND HANDHABUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese Richtlinie zur Vermeidung, Feststellung und Handhabung von Interessenkonflikten (die „Richtlinie“) der UAB Nordstreet (die „Gesellschaft“) legt die Maßnahmen fest, die dazu dienen, Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, die entstehen können, wenn die Gesellschaft als Schwarmfinanzierungsdienstleister tätig ist, und die die Interessen der Kunden der Gesellschaft beeinträchtigen können. Die Richtlinie legt ferner die Maßnahmen fest, die die Gesellschaft ergreift, um in ihrer Tätigkeit auftretende Interessenkonflikte ordnungsgemäß zu handhaben.
- 1.2. Die Richtlinie wurde unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der von der Gesellschaft erbrachten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen sowie der Größe der Gesellschaft und der Besonderheiten der Organisation ihrer Tätigkeit (ihres Geschäftsbetriebs) erstellt.
- 1.3. Zweck dieser Richtlinie ist es, eine angemessene Gewähr dafür zu bieten, dass eine Schädigung der Interessen der Kunden der Gesellschaft vermieden wird oder, soweit dies nicht möglich ist, dass eine solche Schädigung ordnungsgemäß gehandhabt und bestmöglich verringert wird.
- 1.4. Die Richtlinie wurde im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (die „Verordnung“), der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2111 der Kommission sowie weiteren für die Gesellschaft geltenden und ihre Tätigkeit regelnden Rechtsvorschriften erstellt.
- 1.5. Die Richtlinie gilt in allen Fällen, in denen ein Interessenkonflikt zwischen der Gesellschaft, Verbundenen Personen und Kunden oder zwischen einem Kunden und einem anderen Kunden entsteht oder entstehen kann. Die Richtlinie gilt zudem während des gesamten Lebenszyklus eines Projekts – von der Bewertung des Projekts und seiner Veröffentlichung auf der Plattform bis hin zu dessen Verwaltung, Restrukturierung, Beitreibung und der Verwertung der Sicherheiten.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 2.1. Die in dieser Richtlinie großgeschriebenen Begriffe haben die nachstehend festgelegte Bedeutung, sofern der Zusammenhang ihrer Verwendung nichts anderes erfordert:
 - 2.1.1. **Gesellschaft – UAB Nordstreet, Code der juristischen Person 304565690, Sitz: Naugarduko g. 19, Vilnius;**
 - 2.1.2. **Anleger – eine natürliche oder juristische Person, die über die Plattform Finanzierungen (in Form von Darlehen) für auf der Plattform veröffentlichte Projekte (Projektträger) bereitstellt;**
 - 2.1.3. **Kunde – ein Projektträger oder ein Anleger;**
 - 2.1.4. **Kontrollverbindungen – eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle verbunden sind, das heißt in allen in Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Fällen durch ein Verhältnis zwischen Mutter- und Tochterunternehmen verbunden sind, oder in der beliebige natürliche oder juristische Personen und ein Unternehmen durch ein vergleichbares Verhältnis verbunden sind; sämtliche Tochterunternehmen von Tochterunternehmen gelten ebenfalls als Tochterunternehmen des an der Spitze dieser Unternehmen stehenden Mutterunternehmens;**

- 2.1.5. **Unabhängiger Entscheidungsträger** – ein vom Geschäftsführer der Gesellschaft bestellter Mitarbeiter der Gesellschaft oder ein Kollegialorgan, das in den Fällen, in denen der mögliche Interessenkonflikt den Geschäftsführer der Gesellschaft oder einen Gesellschafter betrifft, der 20 Prozent oder mehr des Stammkapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft hält, Entscheidungen über die Vermeidung, Feststellung und Handhabung von Interessenkonflikten trifft und das mit einer solchen Person nicht durch Kontrollverbindungen verbunden ist;
- 2.1.6. **Übernommene Vermögenswerte** – verpfändete oder sonstige Vermögenswerte, die die Gesellschaft, handelnd als Vertreterin der Anleger und zu deren Gunsten, im Vollstreckungsverfahren oder auf einer anderen Rechtsgrundlage im Zuge der Beitreibung gegenüber dem Projektträger übernimmt;
- 2.1.7. **Plattform** – das von der Gesellschaft verwaltete und betriebene öffentlich zugängliche Online-Informationssystem (<https://nordstreet.com/lt>);
- 2.1.8. **Richtlinie** – dieses Dokument;
- 2.1.9. **Projekt** – eine oder mehrere Arten von Geschäftstätigkeit, für die ein Projektträger durch Vorlage eines Schwarmfinanzierungsangebots eine Finanzierung zu erhalten sucht;
- 2.1.10. **Projektträger** – eine juristische Person oder eine natürliche Person (Unternehmer), die über die Plattform eine Finanzierung zu erhalten sucht;
- 2.1.11. **Verordnung** – die Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937;
- 2.1.12. **Verbundene Personen** – als verbundene Personen gelten die folgenden Personen:
 - 2.1.12.1. jeder Gesellschafter der Gesellschaft, der 20 Prozent oder mehr des Stammkapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft hält;
 - 2.1.12.2. die Geschäftsführer oder die Mitarbeiter der Gesellschaft;
 - 2.1.12.3. sonstige natürliche oder juristische Personen, die mit den in den Ziffern 2.1.12.1–2.1.12.2 dieser Richtlinie genannten Personen durch Kontrollverbindungen verbunden sind.
- 2.2. Sonstige in dieser Richtlinie verwendete Begriffe haben die ihnen in der Verordnung oder in anderen Dokumenten der Gesellschaft beigelegte Bedeutung, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert.

3. VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

- 3.1. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten setzt die Gesellschaft mindestens die folgenden Maßnahmen um:
 - 3.1.1. Sie beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar an den auf der von der Gesellschaft verwalteten Plattform veröffentlichten Schwarmfinanzierungsangeboten (Projekten). Dieses Verbot wird in allen Phasen eines Projekts beachtet – sowohl in der Finanzierungsphase als auch in den nachfolgenden Phasen der Verwaltung, Restrukturierung, Beitreibung und Verwertung der Sicherheiten;
 - 3.1.2. Die Gesellschaft sichert weder unmittelbar noch mittelbar und in keiner Form die Verbindlichkeiten der Träger der auf der Plattform veröffentlichten und von der Gesellschaft verwalteten Projekte gegenüber deren Gläubigern ab, einschließlich durch Bürgschaft, Gewährung einer Garantie, Schuld- oder sonstige Verpflichtungsübernahme oder die Anwendung anderer, ihrem Wesen nach gleichartiger Sicherungsmaßnahmen. Dieses Verbot

gilt in allen Phasen eines Projekts, einschließlich der Verwaltung, Restrukturierung und Beibehaltung des Projekts sowie der Verwertung der Sicherheiten, und auch in Fällen, in denen eine solche Handlung darauf gerichtet wäre, die Interessen der Anleger zu schützen, die Befriedigung ihrer Forderungen zu erleichtern oder den Wert von Vermögenswerten zu erhalten, die für die Besicherung der Forderungen der Anleger wesentlich sind;

- 3.1.3. sie veröffentlicht auf der von der Gesellschaft verwalteten Plattform keine Projekte, deren Träger Verbundene Personen sind;
- 3.1.4. sie stellt fest, ob eine der Verbundenen Personen Anleger in einem auf der Plattform veröffentlichten Projekt gewesen ist;
- 3.1.5. sie verlangt von den Verbundenen Personen, nach dem in Ziffer 3.5 dieser Richtlinie festgelegten Verfahren Angaben zu den Personen, mit denen sie durch Kontrollverbindungen verbunden sind, zu erklären und zu aktualisieren;
- 3.1.6. sie verlangt von allen Verbundenen Personen, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit der Gesellschaft fortlaufend zu überwachen, ob ihre Tätigkeit und/oder die von ihnen getroffenen Entscheidungen einen Interessenkonflikt begründen;
- 3.1.7. sie verlangt von den Verbundenen Personen, bei Feststellung eines möglichen Risikos eines Interessenkonflikts unverzüglich den Geschäftsführer der Gesellschaft und in den in Ziffer 3.3 dieser Richtlinie genannten Fällen den Unabhängigen Entscheidungsträger zu unterrichten und dabei den Grund und die Art des möglichen Interessenkonflikts anzugeben;
- 3.1.8. sie verlangt von den Verbundenen Personen, sämtliche von ihnen gegenüber Kunden vorgenommenen Handlungen objektiv und gegenüber den betreffenden Personen unparteiisch auszuführen;
- 3.1.9. sie verpflichtet die Verbundenen Personen, die Vertraulichkeitsanforderungen einzuhalten, gegenüber den Kunden ehrlich und professionell zu handeln und stets bestrebt zu sein, die Interessen der Kunden unabhängig von anderen Kunden, von ihrer sonstigen Tätigkeit oder von den Interessen der Gesellschaft oder anderer Verbundener Personen zu berücksichtigen;
- 3.1.10. sie stellt sicher, dass das auf die Verbundenen Personen angewandte Vergütungssystem keine Bedingungen dafür schafft, dass Verbundene Personen aus Situationen, die einen Interessenkonflikt begründen oder begründen können und die Interessen der Kunden beeinträchtigen, einen finanziellen Vorteil erlangen;
- 3.1.11. sie untersagt den Verbundenen Personen, ihnen bekannte Informationen über Kunden, die die Interessen eines Kunden beeinträchtigen können, offenzulegen oder auszutauschen sowie nicht öffentlich zugängliche Informationen und sonstige einen Kunden betreffende Informationen offenzulegen oder auszutauschen, die für die Wahrnehmung der unmittelbaren Aufgaben der Verbundenen Personen nicht erforderlich sind;
- 3.1.12. sie stellt sicher, dass allen Anlegern bei der Finanzierung der auf der Plattform veröffentlichten Projekte dieselben Bedingungen angeboten werden, ausgenommen Fälle, in denen nach der Höhe (dem Umfang) des von einem Anleger in ein Projekt investierten Betrags gestaffelte Zinssätze angewandt werden;
- 3.1.13. sie stellt sicher, dass allen Kunden identische Informationen über die auf der Plattform veröffentlichten Projekte und deren Träger zur Verfügung stehen und dass Verbundene Personen keine zusätzlichen nicht öffentlichen Informationen zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter erlangen können;
- 3.1.14. der Geschäftsführer der Gesellschaft überwacht und stellt fortlaufend sicher, dass die Mitarbeiter der Gesellschaft nur Zugang zu den für die Wahrnehmung ihrer unmittelbaren Aufgaben erforderlichen Informationen haben;

- 3.1.15. sie stellt sicher, dass die Organisationsstruktur der Gesellschaft keine Bedingungen dafür schafft, dass eine Verbundene Person auf andere Verbundene Personen einen Einfluss ausüben kann, der einen Interessenkonflikt begründen könnte;
 - 3.1.16. sie stellt sonstige Umstände fest, die einen tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt zwischen der Gesellschaft, Verbundenen Personen und Kunden oder zwischen einem Kunden und einem anderen Kunden begründen können;
 - 3.1.17. vor der Veröffentlichung jedes Projekts auf der Plattform führt sie eine Prüfung durch, ob der Projektträger, seine Gesellschafter, sein Geschäftsführer und seine wirtschaftlich Berechtigten Verbundene Personen sind und ob zwischen ihnen und der Gesellschaft, ihren Geschäftsführern, Gesellschaftern oder Mitarbeitern vermögensrechtliche oder sonstige Verbindungen bestehen. Das Ergebnis der Prüfung wird schriftlich festgehalten und mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt, sofern die Rechtsvorschriften keine andere Frist vorsehen.
- 3.2. Nach Eingang einer in Ziffer 3.1.6 dieser Richtlinie genannten Mitteilung hat der Geschäftsführer der Gesellschaft deren Begründetheit unverzüglich zu prüfen und, nachdem er festgestellt hat, dass ein Interessenkonflikt tatsächlich entstanden ist oder dass ein reales Risiko seines Entstehens besteht, eine Entscheidung zu treffen, in der alle Maßnahmen festgelegt werden, die nach seiner Einschätzung zur Vermeidung oder Handhabung des Interessenkonflikts erforderlich sind (zum Beispiel einen Mitarbeiter von bestimmten Aufgaben zu entbinden, die Aufgaben des Mitarbeiters vorübergehend auf einen anderen Mitarbeiter zu übertragen und so weiter). Kann ein Interessenkonflikt nicht vollständig vermieden werden, hat der Geschäftsführer der Gesellschaft alle Maßnahmen zur Handhabung dieses Konflikts zu ergreifen und dabei bestmöglich danach zu streben, im Hinblick auf die Interessen der Kunden objektiv und redlich zu handeln.3.1.7
- 3.3. **Unabhängiger Entscheidungsträger und Selbstablehnung. Betrifft ein möglicher Interessenkonflikt den Geschäftsführer der Gesellschaft oder einen Gesellschafter, der 20 Prozent oder mehr des Stammkapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft hält, so gilt das folgende Verfahren:**
- 3.3.1. die Mitteilung über den möglichen Interessenkonflikt wird dem Unabhängigen Entscheidungsträger und nicht dem Geschäftsführer der Gesellschaft übermittelt;
 - 3.3.2. der Geschäftsführer der Gesellschaft oder der betreffende Gesellschafter lehnt sich unverzüglich von der Prüfung der betreffenden Angelegenheit und von der Entscheidung darüber selbst ab; die Selbstablehnung und ihr Umfang werden schriftlich festgehalten;
 - 3.3.3. die Entscheidung über die Maßnahmen zur Handhabung des Interessenkonflikts trifft der Unabhängige Entscheidungsträger; die Entscheidung wird schriftlich festgehalten und nennt den Grund und die Art des Interessenkonflikts, die angewandten Maßnahmen und deren Begründung;
 - 3.3.4. die auf der Grundlage dieser Ziffer erstellten Dokumente werden ab dem Tag ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt, sofern die Rechtsvorschriften keine andere Frist vorsehen;
 - 3.3.5. stellt der Unabhängige Entscheidungsträger fest, dass der Interessenkonflikt nicht gehandhabt werden kann und dass ein Risiko für die Interessen der Anleger entsteht, so wird das betreffende Geschäft nicht abgeschlossen bzw. die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt.
- 3.4. Gestattet die Gesellschaft Verbundenen Personen, Anleger in auf der Plattform veröffentlichten Projekten zu sein, so ergreift die Gesellschaft die folgenden Maßnahmen:
- 3.4.1. sie legt diesen Umstand auf der von ihr verwalteten Plattform vollständig offen, einschließlich der Angaben zu den konkreten Projekten, in die die betreffenden Verbundenen Personen investiert haben;

- 3.4.2. sie stellt sicher, dass die Investitionen der betreffenden Verbundenen Personen zu denselben Bedingungen erfolgen, die für die übrigen Anleger gelten;
- 3.4.3. sie stellt sicher, dass auf die betreffenden Verbundenen Personen keine Vorzugsbedingungen angewandt werden und ihnen kein bevorzogter Zugang zu Informationen über konkrete auf der Plattform veröffentlichte Projekte gewährt wird.
- 3.5. **Verfahren für Erklärungen Verbundener Personen. Verbundene Personen füllen eine Interessenkonflikterklärung in der vom Geschäftsführer der Gesellschaft genehmigten Form aus, in der sie die Personen angeben, mit denen sie durch Kontrollverbindungen verbunden sind, sowie mittelbare Verbindungen über von ihnen kontrollierte oder verwaltete Gesellschaften und juristische Personen, in denen sie Gesellschafter, Geschäftsführer oder Mitglieder von Kollegialorganen sind. Die Erklärung wird vor Aufnahme der Aufgaben in der Gesellschaft oder vor Erlangung des Status einer Verbundenen Person ausgefüllt und mindestens alle 6 Monate sowie unverzüglich bei jeder Änderung der erklärten Daten aktualisiert. Die Gesellschaft führt ein Register der Erklärungen; die Erklärungen und die Registerdaten werden mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt, sofern die Rechtsvorschriften keine andere Frist vorsehen.**

4. FESTSTELLUNG UND HANDHABUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

- 4.1. Zur Feststellung und Handhabung von Interessenkonflikten zwischen der Gesellschaft, Verbundenen Personen und Kunden oder zwischen einem Kunden und einem anderen Kunden prüft die Gesellschaft, ob die betreffenden Personen:
- 4.1.1. auf Kosten eines Kunden einen finanziellen Vorteil erlangen oder einen finanziellen Verlust vermeiden können;
- 4.1.2. am Ergebnis einer für einen Kunden erbrachten Dienstleistung ein Interesse haben, das sich von dem Interesse dieses Kunden an diesem Ergebnis unterscheidet;
- 4.1.3. einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Gruppe von Kunden gegenüber den Interessen eines anderen Kunden zu bevorzugen.
- 4.2. Interessenkonflikte können möglicherweise in den folgenden wesentlichen Bereichen der Tätigkeit der Gesellschaft entstehen:
- 4.2.1. Projekten und Projektträgern, die mit der Gesellschaft oder mit Verbundenen Personen in Verbindung stehen, wird Vorrang eingeräumt;
- 4.2.2. Kunden können aufgrund ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Verbindungen zur Gesellschaft oder zu Verbundenen Personen anders behandelt werden als andere Kunden;
- 4.2.3. Verbundene Personen können auf der Plattform unter Nutzung ihnen bekannter Informationen Schwarmfinanzierungsgeschäfte für eigene Rechnung abschließen;
- 4.2.4. bestimmten Kunden wird die Möglichkeit eingeräumt, Projekte zu günstigeren Bedingungen als andere Kunden zu veröffentlichen und/oder zu finanzieren;
- die Gesellschaft verwaltet und verwertet Übernommene Vermögenswerte, wobei die Interessen der Gesellschaft und der Anleger hinsichtlich des Verwertungspreises, des Zeitpunkts oder der Methode auseinandergehen können.
- 4.3. Stellt die Gesellschaft fest, dass ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann und dass er die Interessen eines Kunden beeinträchtigen kann, so ist der Kunde über den Interessenkonflikt zu unterrichten, wobei die Art und die Quelle dieses Interessenkonflikts sowie die Maßnahmen zu dessen ordnungsgemäßer Handhabung anzugeben sind.
- 4.4. Bestehen zwischen einem Projektträger und der Gesellschaft (den Geschäftsführern, Gesellschaftern, Mitarbeitern der Gesellschaft und so weiter) vermögensrechtliche oder sonstige Verbindungen, so

wendet die Gesellschaft mindestens die folgenden Maßnahmen zur Handhabung von Interessenkonflikten an:

- 4.4.1. die Anleger werden über die Verbindung zwischen dem Projektträger und der Gesellschaft in der auf der Plattform bereitgestellten Projektbeschreibung unterrichtet und, soweit die Verbindung nach der Veröffentlichung des Projekts entsteht oder der Gesellschaft bekannt wird, durch eine gesonderte Mitteilung auf der Plattform spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem die Gesellschaft hiervon Kenntnis erlangt hat;
- 4.4.2. das Projekt des Projektträgers wird nach den in der Gesellschaft geltenden internen Verfahren von denjenigen Mitarbeitern der Gesellschaft bewertet, die keine Verbindungen zu dem betreffenden Projektträger haben; bestehen solche Verbindungen beim Geschäftsführer der Gesellschaft oder bei einem Gesellschafter mit 20 Prozent oder mehr, so gilt das in Ziffer 3.3 dieser Richtlinie festgelegte Verfahren;
- 4.4.3. die Verträge mit dem Projektträger werden von denjenigen Mitarbeitern der Gesellschaft unterzeichnet, erfüllt und überwacht sowie die Entscheidungen über deren Kündigung und über die Weitergabe zur Beitreibung von diesen getroffen, die keine Verbindungen zu dem betreffenden Projektträger haben; bestehen solche Verbindungen beim Geschäftsführer der Gesellschaft oder bei einem Gesellschafter mit 20 Prozent oder mehr, so gilt das in Ziffer 3.3 dieser Richtlinie festgelegte Verfahren;3.3
- 4.4.4. die zur Handhabung des Interessenkonflikts ergriffenen Maßnahmen werden dokumentiert und mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt, sofern die Rechtsvorschriften keine andere Frist vorsehen;
- 4.4.5. ist es nicht möglich, einen möglichen Interessenkonflikt zu handhaben, und entsteht das Risiko einer Schädigung der Interessen der Anleger, so lehnt die Gesellschaft es ab, eine Geschäftsbeziehung mit dem betreffenden Projektträger einzugehen oder fortzusetzen;
- 4.4.6. ändern sich der Geschäftsführer, die Gesellschafter oder die wirtschaftlich Berechtigten eines Projektträgers, so bewertet die Gesellschaft ihre Verbindungen zu dem Projektträger unverzüglich, in jedem Fall spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem sie von der Änderung Kenntnis erlangt hat, neu und hält die Bewertung schriftlich fest. Diese Anforderung gilt auch, wenn die Finanzierung des Projekts bereits abgeschlossen ist und die Gesellschaft das Projekt weiterhin verwaltet.
- 4.5. Zur ordnungsgemäßen Handhabung von Interessenkonflikten stellt die Gesellschaft ferner sicher, dass:
 - 4.5.1. Verbundene Personen nicht in der Lage sind, zur Erlangung eines persönlichen Vorteils nachteiligen Einfluss auf die Gesellschaft, auf andere Verbundene Personen oder auf Kunden auszuüben;
 - 4.5.2. Verbundene Personen nicht in der Lage sind, an der Treffung konkreter Entscheidungen über einen Kunden mitzuwirken, wenn eine solche Mitwirkung die wirksame Handhabung eines Interessenkonflikts beeinträchtigen würde;
 - 4.5.3. in Fällen, in denen eine Verbundene Person ein auf der Plattform veröffentlichtes Projekt zu finanzieren sucht, sichergestellt wird, dass der betreffenden Person dieselben Bedingungen wie den übrigen Anlegern angeboten werden.
- 4.6. **Verwaltung und Verwertung Übernommener Vermögenswerte. Bei der Verwertung von Sicherheiten sowie bei der Übernahme, Verwaltung oder Verwertung Übernommener Vermögenswerte:**

- 4.6.1. trifft die Gesellschaft die Entscheidungen über die Verwaltung, Verwahrung, Versicherung, Nutzung und Verwertung der Vermögenswerte auf kollegialer Grundlage;
- 4.6.2. strebt sie den höchsten vernünftigerweise erzielbaren Verwertungspreis an und dokumentiert die Gründe für die Wahl der Verwertungsmethode und des Preises;
- 4.6.3. erwirbt sie Übernommene Vermögenswerte nicht von Verbundenen Personen und überträgt sie diese nicht an Verbundene Personen, außer in Ausnahmefällen, in denen dies zu Marktbedingungen erfolgt und den Anlegern im Voraus offengelegt wird;
- 4.6.4. unterrichtet sie die Anleger des betreffenden Projekts mindestens alle 3 Monate über den Zustand der Übernommenen Vermögenswerte, die vorgenommenen Handlungen, die angefallenen Kosten und die Verwertungsaussichten;
- 4.6.5. werden die Dienstleistungen der Verwaltung oder Verwertung der Übernommenen Vermögenswerte von einer Person erbracht, die Verbindungen zum Projektträger oder zur Gesellschaft hat, so werden die Gründe für die Wahl dieser Person und die Übereinstimmung der Bedingungen mit den Marktbedingungen schriftlich bewertet und den Anlegern spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Tag des Abschlusses des Geschäfts oder der Treffung der Entscheidung offengelegt. In der Mitteilung werden das Wesen und das Datum des Geschäfts, der Umfang der von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtung und der Grund für das Geschäft angegeben.

5. ÜBERWACHUNG DER ANGEWANDTEN MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, FESTSTELLUNG UND HANDHABUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

- 5.1. Der Geschäftsführer der Gesellschaft oder eine vom Geschäftsführer der Gesellschaft bestellte verantwortliche Person überwacht fortlaufend, ob die von der Gesellschaft angewandten Maßnahmen zur Vermeidung, Feststellung und Handhabung von Interessenkonflikten hinreichend wirksam sind, um die Interessen der Kunden zu sichern und zu schützen.
- 5.2. Der Geschäftsführer der Gesellschaft oder eine vom Geschäftsführer der Gesellschaft bestellte verantwortliche Person überprüft die Bestimmungen dieser Richtlinie regelmäßig, in jedem Fall mindestens einmal jährlich, und beurteilt, ob die in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Feststellung und Handhabung von Interessenkonflikten angemessen sind und die Interessen der Kunden der Gesellschaft gewährleisten. Die Ergebnisse der Überprüfung, einschließlich der Feststellung, dass keine Änderungen der Richtlinie erforderlich sind, werden durch eine Anordnung des Geschäftsführers der Gesellschaft oder durch einen internen Vermerk festgehalten und mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt, sofern die Rechtsvorschriften keine andere Frist vorsehen.
- 5.3. Der Geschäftsführer der Gesellschaft oder eine vom Geschäftsführer der Gesellschaft bestellte verantwortliche Person unterrichtet die Mitarbeiter und die Gesellschafter der Gesellschaft über die in der Gesellschaft umgesetzten Verfahren und Maßnahmen zur Handhabung von Interessenkonflikten.
- 5.4. Der Geschäftsführer der Gesellschaft oder eine vom Geschäftsführer der Gesellschaft bestellte verantwortliche Person berät die Verbundenen Personen ferner dahin gehend, ob in einer bestimmten Situation ein möglicher oder tatsächlicher Interessenkonflikt besteht, und unterstützt bei dessen Vermeidung oder ergreift, soweit der betreffende Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, Maßnahmen zur Handhabung dieses Interessenkonflikts.
- 5.5. Die Gesellschaft führt ein Register der festgestellten Interessenkonflikte, in dem Folgendes festgehalten wird: das Datum der Mitteilung über den möglichen Interessenkonflikt, die Art des Konflikts, die Person oder das Organ, die bzw. das die Entscheidung getroffen hat, die angewandten Maßnahmen, die Tatsache der Selbstablehnung und das Datum der Offenlegung gegenüber den

Anlegern. Die Registerdaten werden mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt, sofern die Rechtsvorschriften keine andere Frist vorsehen.

- 5.6. In dem in Ziffer 3.3 dieser Richtlinie genannten Fall werden die in den Ziffern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.5 festgelegten Aufgaben vom Unabhängigen Entscheidungsträger wahrgenommen. 5.15.25.45.5

6. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN ÜBER INTERESSENKONFLIKTE

- 6.1. Die Gesellschaft veröffentlicht auf der Website der von ihr verwalteten Plattform Informationen für die Kunden über die allgemeine Art und die Quellen von Interessenkonflikten sowie über die zu ihrer Abmilderung unternommenen Schritte.
- 6.2. Die Gesellschaft stellt sicher, dass alle den Kunden im Zusammenhang mit Interessenkonflikten bereitgestellten Informationen hinreichend ausführlich sind, um jedem Kunden eine informierte Entscheidung über die Inanspruchnahme der von der Gesellschaft erbrachten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen zu ermöglichen, bei deren Erbringung ein Interessenkonflikt entstehen kann.
- 6.3. Informationen über Interessenkonflikte, die ein bestimmtes Projekt betreffen, sowie über die Verwaltung Übernommener Vermögenswerte werden den Anlegern dieses Projekts auf der Plattform nach dem in den Ziffern 4.4.1 und 4.6.4 dieser Richtlinie festgelegten Verfahren und innerhalb der dort festgelegten Fristen bereitgestellt. 4.4.14.6.4

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1. Diese Richtlinie wird durch eine Anordnung des Geschäftsführers der Gesellschaft genehmigt und/oder geändert. Änderungen der Richtlinie treten am Tag der Anordnung der Gesellschaft in Kraft, sofern in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2. Diese Richtlinie wird auf der Website der von der Gesellschaft verwalteten Plattform veröffentlicht.
- 7.3. Alle Mitarbeiter und Gesellschafter der Gesellschaft sind mit dieser Richtlinie gegen Unterschrift vertraut zu machen.
- 7.4. Der Unabhängige Entscheidungsträger und die ihn vertretende Person werden durch eine Anordnung des Geschäftsführers der Gesellschaft bestellt. Die Anordnung wird mindestens einmal jährlich sowie jedes Mal bei einem Wechsel der bestellten Personen überprüft.
- 7.5. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie findet die durch Anordnung des Geschäftsführers der Gesellschaft Nr. 2026-09-22 VĽ-1 vom 22. September 2026 genehmigte Richtlinie zur Vermeidung, Feststellung und Handhabung von Interessenkonflikten keine Anwendung mehr.